

ANLAGE NR. 3.110
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LANGES HOLZ UND
STEINBERG WESTLICH HETTSTEDT“ (EU-CODE: DE 4334-301, LANDESCODE:
FFH0104)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Hettstedt, Ritterode und Walbeck.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 104 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den in Ackerland eingebetteten Laubwald Steinberg nördlich Meisberg. Ausgenommen sind die dreieckige Gehölzfläche sowie das Laubwaldgebiet Langes Holz und Hasenwinkel unmittelbar nordwestlich von Hettstedt, wovon der Hasenwinkel einschließlich der südwestlich gelegenen Wiese mit Teich komplett und nur der südwestliche Teil des Langen Holzes im Gebiet liegt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Steinberg“ (NSG0076) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0104,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 240.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung zweier in der östlichen Harzvorlandschaft im Übergang zum Bergland innerhalb der Agrarlandschaft gelegenen Waldgebiete mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen standortgemäßen Ausbildungen alt- und totholzreicher Laubwaldgesellschaften,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.